



Herrn
Bundesminister
DI Nikolaus Berlakovich
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Tgb.Nr.-420.056/28-2010-Li/GI

22. Februar 2010

**IG-Luft Stellungnahme der Wirtschafts-
landesräte von Kärnten, Niederösterreich,
Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,
Tirol, Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In Bezug auf den Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Immissionsschutzgesetz Luft übermitteln wir, die Wirtschaftslandesräte der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Dir unsere gemeinsame Stellungnahme und ersuchen zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Österreich um dringende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Insbesondere treten wir gegen folgende im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen vehement auf.

Verschärfte Grenzwertregelung gegenüber der Luftqualitätsrichtlinie

Die geplanten Grenzwerte des IG-L bedeuten insbesondere hinsichtlich der Schadstoffe PM10 und NO2 ein "golden plating" zu Lasten der österreichischen Wirtschaft. **Wir fordern daher, wie auch im aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung festgehalten, dass es zu keiner Verschärfung der Bestimmungen bei der Richtlinienumsetzung in nationales Recht kommen darf.**

Die derzeit vorgesehene Regelung würde in den urbanen Bereichen und entlang der Hochleistungsstraßen zu einem Stillstand bei wichtigen Infrastrukturprojekten führen. Die im

derzeitigen Entwurf enthaltenen Grenzwerte liegen deutlich unter dem EU-Niveau, was einen gravierenden Standortnachteil für Österreich zur Folge hätte.

Die Einschränkungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung wären derart massiv, dass es bis hin zu einem Stopp für Betriebsansiedelungen oder Betriebserweiterungen, Infrastrukturvorhaben, Straßen oder Bahnprojekten sowie zu massiven Einschränkungen im Verkehrsbereich kommen würde.

Ausdehnung des Anlagenbegriffes

In der geplanten Novelle wird auch der Anlagenbegriff und dessen Anwendung im Rahmen des Gesetzes massiv erweitert, weshalb in Zukunft beispielsweise auch Bagger, Straßenwalzen, Schubraupen, etc. vom IG-L erfasst sein würden. Selbst Eisenbahnen, Schiffe oder Anlagen die dem öffentlichen Luftverkehr dienen aber auch Liegenschaften auf denen sonstige Tätigkeiten durchgeführt werden, würden vom neuen Anlagenbegriff des IG-L erfasst werden. Diese Erweiterungen betrachten wir sehr kritisch. Darüber hinaus erfolgt diese Erweiterung des Anlagenbegriffes einseitig zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft.

Einschränkungen bezüglich Anlagen die dem Stand der Technik entsprechen

Bisher wurde seitens des Gesetzgebers sinnvoller Weise immer zwischen Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und anderen differenziert. Daher sind in der bisherigen Regelung auch Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen vom weiteren Zugriff des IG-L ausgenommen. Der neue §13 Abs.2a würde jedoch vorsehen, dass für Betriebsanlagen 10 Jahre nach der Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf Verordnungsbasis auch bei solchen Anlagen zusätzliche Emissionsminderungen vorgeschrieben werden können, die die Anforderung der Verordnung einhalten. Bisher schützte die Einhaltung einer Verordnung zeitlich unbegrenzt vor zusätzlichen Auflagen. Diese Änderung ist aus wirtschaftspolitischer Sicht sehr bedenklich.

Werkverkehr sowie Ziel- und Quellverkehr ist von Verkehrsbeschränkungen nicht mehr grundsätzlich ausgenommen

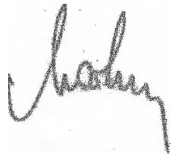
Aufgrund der Änderungen in der Regelung für zeitliche und räumliche Beschränkungen gemäß §14 Abs. 1 Z.2 würden zukünftig auch "Kfz zur Personenbeförderung im Werkverkehr" sowie der Ziel- und Quellverkehr unter die entsprechenden zeitlichen und

räumlichen Verkehrsbeschränkungen fallen, ebenfalls zum Nachteil der heimischen Wirtschaftsbetriebe.

Weiters würden auch die noch vorgesehenen Ausnahmen an das Vorliegen bestimmter Mindeststandards geknüpft werden (§14 Abs. 2). Damit würden teilweise sehr junge Fahrzeuge (3-4 Jahre) massiv entwertet. Die Regelung würde darüber hinaus auch dazu führen, dass zB ein älteres Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug im Fall von Verkehrsbeschränkungen in der Garage bleiben müsste. Hier wäre ebenfalls eine differenzierte Regelung sinnvoll.

Aus all diesen, oben geschilderten Gründen lehnen wir die Novelle zum IG-L in der vorliegenden Form vehement ab und ersuchen Dich, sehr geehrter Herr Bundesminister dringend unseren Anregungen Folge zu leisten und das Gesetz zum Wohle des Wirtschaftsstandortes und zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung dahingehend zu entschärfen.

Mit freundlichen Grüßen



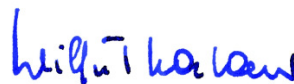
Dr. Josef Martinz
Wirtschaftslandesrat Kärnten



Dr. Petra Bohuslav
Wirtschaftslandesrätin Niederösterreich



KommR Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat Oberösterreich



LH-Stv. Dr. Wilfried Haslauer
Wirtschaftslandesrat Salzburg



Dr. Christian Buchman
Wirtschaftslandesrat Steiermark



KommR Patrizia Zoller-Frischauf
Wirtschaftslandesrätin Tirol



Mag. Karlheinz Rüdiss
Wirtschaftslandesrat Vorarlberg